



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Lebensmittel und Ernährung
Schwarzbürgstrasse 155
3003 Bern

Revision des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen den Vernehmlassungsentwurf samt Erläuterungen zur Revision des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo) zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsvorschlag

Die Regierung begrüsst die Zielsetzung in ihren Grundsätzen. Allerdings erscheint es uns fraglich, ob die Schweizer Gesetzgebung auch ausserhalb der bilateralen Abkommen derart stark an diejenige der EU anzugleichen ist. In verschiedenen Bereichen ergibt sich dadurch eine unnötige Regulierung, die Lebensmittel verteuert, ohne dass sich ein besserer Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten ergibt. Als Beispiele sind die auf allen Produkten obligatorische Nährwertkennzeichnung oder die Deklaration der Allergene im Offenverkauf zu nennen. Die im vorliegenden Verordnungsrecht enthaltene Regelungsdichte ist enorm.

Wir beantragen daher, die Regelungen nochmals gründlich zu prüfen und wenn immer möglich, auf zusätzliche Vorgaben zu verzichten.

Unterstützung durch eine Bundesstelle

Mit der Anpassung des Ordnungsrechts dürfen Lebensmittel (ausgenommen Novel Food) bewilligungsfrei in Verkehr gebracht werden. Gestützt auf die Unterlagen des Inverkehrbringers muss in solchen Fällen entschieden werden, ob ein Produkt tatsächlich sicher ist. Dieser Entscheid bedingt in vielen Fällen eine fundierte Risikoanalyse und -bewertung. Zur Gewährleistung einheitlicher Entscheidungsverfahren und wegen der notwendigen spezifischen Fachkompetenz müssen die kantonalen Stellen von einer gesamtschweizerischen Stelle unterstützt werden. Wir fordern deshalb die Unterstützung durch eine Bundesstelle für Risikoanalyse und -bewertung, die diese Aufgaben übernimmt, analog dem Deutschen BfR. Nur so kann der kantonale Vollzug das neue umfangreiche Ordnungsrecht umsetzen und im Zusammenhang mit entsprechenden Produkten adäquate Massnahmen anordnen.

Keine Abschaffung von Anhang 2 der Hygieneverordnung

Mit der Aufhebung des bisherigen Grenz- und Toleranzwertkonzepts soll auch Anhang 2 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.024.1) ersatzlos gestrichen werden. In diesem Anhang sind die bakteriologisch-hygienischen Anforderungen an Speisen (z. B. Salat, Sandwiches, Reis, Teigwaren usw.) aus Einzelhandelsbetrieben (wie Restaurants) festgelegt. Nach Auffassung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist dieser Anhang nicht mehr nötig, da entsprechende Werte in den so genannten Branchenleitlinien aufgeführt werden können. Allerdings gibt es keine Verpflichtung der einzelnen Branchen, solche Leitlinien zu erstellen und nicht in jedem Fall sind in diesen Leitlinien Werte zur hygienischen Beurteilung enthalten. Damit fehlen den Unternehmen und den kantonalen Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien zur Beurteilung. Die meisten umliegenden Nachbarländer stützen sich ebenfalls auf solche notwendigen nationalen Höchstwerte zur Verhinderung der Abgabe von verdorbenen Esswaren aus Einzelhandelsbetrieben. Der Anhang 2 der Hygieneverordnung ist daher beizubehalten.

Keine vorgeschriebenen Analyseverfahren

Im neuen Ordnungsrecht werden die kantonalen Laboratorien zur primären Anwendung international anerkannter Analysemethoden (ISO-Methoden) angehalten, teilweise sogar dazu verpflichtet. Solche Methoden sind zum Zeitpunkt der Einführung oft wissenschaftlich veraltet und nicht immer dazu geeignet, gesundheitlich relevante Rückstände nachzuweisen. Da

für kantonale Laboratorien eine Akkreditierung zur Durchführung analytischer Verfahren vorgeschrieben ist, ist eine Beschränkung der Methodenwahl obsolet und widerspricht dem Auftrag des umfassenden Gesundheitsschutzes. Auch unvorhergesehene (z. B. Pferdefleischskandal) oder aktuell als problematisch (z. B. Tropanalkaloide in Babynahrung) erkannte Stoffe müssen analysiert werden können. Der Einsatz zeitgemässer Methoden muss auch in Zukunft möglich sein. Auf diese Vorschrift ist daher zu verzichten.

Rechtliche Grundlagen zur Kontrolle von Produkten aus dem Internethandel

Gestützt auf das revidierte Lebensmittelgesetz regelt das angepasste Verordnungsrecht neu auch die Anforderungen an Produkte, die per Internet angeboten werden. Allerdings können solche Produkte durch die Vollzugsbehörden nicht direkt im Betrieb vor Ort erhoben und kontrolliert werden. Es müssen daher alternative Wege wie z. B. eine Internet-Bestellung gewählt werden. Diese sind unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend. Das Einschalten von Privatpersonen als Besteller gilt als verdeckte Ermittlung, was nach geltendem und zukünftigem Lebensmittelrecht nicht zulässig ist. Für eine effektive Kontrolle des wachsenden Marktsegments im Internet braucht es klare Kompetenzen der Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden.

Ausweitung der regelmässigen Inspektionspflicht auf Betriebe, die Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringen

In der neuen Verordnung zum nationalen Kontrollplan werden den kantonalen Behörden vom Bund weitreichende Kontrollfrequenzen im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorgeschrieben. So wären zukünftig z. B. normale Schuhläden alle vier Jahre zu inspizieren, was zu einer enormen Zunahme der Kontrolltätigkeit führen würde. Unklar ist zudem, was in einem Schuhladen kontrolliert werden soll, das nicht an einem anderen Ort der Handelskette, z. B. beim Import bzw. der Produktion effizienter geprüft werden kann. Für die vorgeschlagene Ausweitung der Kontrollen können die Kantone keine Ressourcen zur Verfügung stellen. Auf die ausufernden Vorgaben des Bunds an die kantonalen Vollzugsbehörden ist zu verzichten. Wir lehnen daher die vorgeschlagenen Vorgaben ab.

Nur ein Datensystem

Die Vollzugsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die kantonalen Stellen Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem zu bearbeiten haben. Im Grundsatz wird diese Möglichkeit unterstützt. Jedoch dürfen den Kantonen dabei nicht Mehrkosten beim Unterhalt der Datensysteme erwachsen. Die kantonalen Stellen nehmen zum

Teil unterschiedliche Vollzugsaufgaben wahr, z. B. vollzieht das Laboratorium der Urkantone auch das Chemikalienrecht und die Biosicherheit und führt umfassende chemische Untersuchungen und Abklärungen für den Gewässer- und Umweltschutz durch. Ein vom BLV verwaltetes Informationssystem würde nur einen Teilbereich des Geschäftsumfangs betreffen. Betrieb, Unterhalt und Mehrkosten zweier Informatik-Systeme sind aus Sicht der Regierung nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen. Das legitime Bedürfnis des Bunds zum Erhalt von Vollzugsdaten ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zum Bundes-system zu realisieren. Nach Artikel 60 Absatz 2 nLMG regelt der Bundesrat die Art und Weise des Datenaustauschs, was mit einer entsprechenden Schnittstelle erreicht werden kann. Die vorgesehene Regelung ist entsprechend anzupassen.

Weiterverrechnung von Fleischkontroll-Kosten nach dem Verursacherprinzip

Zurzeit finanziert die öffentliche Hand mehr als zwei Drittel der anfallenden Fleischkontroll-Kosten in Schlachthanlagen bei Kleinbetrieben. Um diese Kosten zu reduzieren und sie vermehrt verursachergerecht in Rechnung stellen zu können, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, in ausserordentlichen Situationen, wo die Fleischkontrolle unverhältnismässig hohe Kosten (z. B. ausserhalb der normalen Arbeitszeit) verursacht, diesen übermässigen Kostenaufwand nach dem Verursacherprinzip verrechnen zu können. Die gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen ist im neuen Lebensmittelgesetz vorhanden. Artikel 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) sollte daher konsequenterweise mit einem zusätzlichen Absatz 3ter ergänzt werden: *"Zusätzliche Kosten für spezielle Dienstleistungen können dem Schlachtbetrieb in Rechnung gestellt werden"*.

Verweis auf Stellungnahme des VKCS und VSKT

Aufgrund der umfangreichen Revision im Verordnungsrecht verzichtet der Regierungsrat auf eine detaillierte Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahmen des Verbands der Kantonschemiker (VKCS) und des Verbands Schweizer Kantonstierärzte (VSKT).

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Oktober 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Heidi Z'graggen
Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli
Roman Balli